

# DEUTSCHER CLUB FÜR NORDISCHE HUNDE e.V. ZUCHTORDNUNG

Stand: Oktober 2008

## Inhaltsverzeichnis

<u>1. ALLGEMEINES.....</u>	<u>6</u>
<u>2. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES FB ZUCHT .....</u>	<u>7</u>
<u>3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT - ZÜCHTER .....</u>	<u>7</u>
3.1. Zuchtrecht .....	7
3.2. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen.....	7
3.3. Kynologisches Wissen .....	7
3.4. Erstzüchter .....	7
3.5. Zuchtstättenbesichtigung.....	7
3.6. Zuchtrechtabtretung.....	8
<u>4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT – ZUCHTHUNDE.....</u>	<u>8</u>
4.1. Grundsätzliches .....	8
4.2. Zuchtzulassung (ZZL).....	8
4.3. Zur Zucht NICHT zugelassen .....	8
4.4. Aberkennung der Zuchtzulassung / Einschränkung der Zuchtverwendung.....	8
4.5. DNA – Analyse.....	8
4.6. Detaillierte Bestimmungen.....	8
4.6.1. Phänotypbeurteilung .....	8
4.6.2. Mindestalter .....	8
4.6.2.1. Beschränkungen.....	9
4.6.3. Hüftgelenkdsplasie (HD) .....	9
4.6.3.1. Voraussetzungen.....	9
4.6.3.2. Mindestalter.....	9
4.6.3.3. Beschränkungen.....	9
4.6.3.4. Obergutachten .....	9
4.6.4. Augenuntersuchungspflicht.....	9

4.6.4.1.	Voraussetzungen.....	9
4.6.4.2.	Beschränkungen.....	10
4.6.4.3.	Obergutachten .....	10
4.7.	Formalien der ZZL .....	10
4.8.	Sonderfälle .....	11
4.8.1.	Tragend importierte Hündin .....	11
4.8.2.	Register-A-Hunde .....	11
4.9.	Veröffentlichung / Meldepflicht .....	11
4.9.1.	Veröffentlichungen .....	11
4.9.2.	Meldung von bestimmten Erbkrankheiten.....	11
<b>5.</b>	<b><u>ZUCHT</u></b> .....	<b>12</b>
5.1.	Mindest – und Höchstalter .....	12
5.1.1.	Mindestalter .....	12
5.1.2.	Höchstalter .....	12
5.1.2.1.	Rüden .....	12
5.1.2.2.	Hündinnen.....	12
5.2.	Schutz der Hündin.....	12
5.2.1.	Häufigkeit des Zuchteinsatzes.....	12
5.2.2.	Wurfstärke.....	12
5.2.3.	Kaiserschnitt .....	12
5.3.	Inzuchtpaarungen.....	12
5.4.	Deckakt .....	12
5.4.1.	Allgemeines .....	12
5.4.2.	Deckmeldung.....	13
5.4.3.	Deckentschädigung.....	13
5.4.4.	Verwendung ausländischer Deckrüden.....	13
5.4.5.	Künstliche Besamung.....	13
5.4.6.	Deckbuch.....	13

5.4.7.	Zwingerbuch.....	13
5.4.8.	Elternschaftsnachweis.....	14
5.4.8.1.	DNA.....	14
5.4.8.2.	Kosten.....	14
5.5.	Wurf – Welpenaufzucht – Wurfabnahme.....	14
5.5.1.	Pflichten des Züchters – Allgemeines.....	14
5.5.2.	Wurfmeldung.....	14
5.5.3.	Entwurmung – Impfung.....	14
5.5.4.	Wurfabnahme.....	15
5.5.4.1.	Zeitpunkt.....	15
5.5.4.2.	Unterlagen.....	15
5.5.4.3.	Eintragungen ins Zuchtbuch.....	15
5.5.4.4.	Welpenabgabe.....	15
5.5.4.5.	Kosten.....	15
5.5.4.6.	Wurfeintragung.....	15
<b>6.</b>	<b><u>ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ</u></b> .....	<b>16</b>
6.1.	Gültigkeit.....	16
6.2.	Voraussetzungen.....	16
6.3.	Übertragung.....	16
6.4.	Details.....	16
<b>7.</b>	<b><u>ZUCHTBUCH</u></b> .....	<b>16</b>
7.1.	Allgemein.....	16
7.2.	Inhalt.....	16
7.3.	Aufbau.....	17
7.4.	Übernahmen.....	17
7.5.	Angaben über Hunde mit Zuchtsperre.....	17
<b>8.</b>	<b><u>REGISTER (LIVRE d'attend)</u></b> .....	<b>17</b>
8.1.	Register A (für registrierte Hunde).....	17
8.1.1.	Eintragungssperre.....	17

8.1.2.	Voraussetzung für die Eintragung .....	17
8.1.3.	Ablehnung .....	18
<b>9.</b>	<b>AHNENTAFEL / REGISTRIERBESCHEINIGUNG.....</b>	<b>18</b>
9.1.	Allgemeines .....	18
9.2.	Eigentum der Ahnentafel .....	18
9.3.	Besitzrecht .....	18
9.4.	Beantragung von Ahnentafeln.....	18
9.5.	Auslandsanerkennung.....	18
9.6.	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln .....	18
9.7.	Eigentumswechsel .....	18
<b>10.</b>	<b>GEBÜHREN .....</b>	<b>19</b>
<b>11.</b>	<b>VERSTÖßE .....</b>	<b>19</b>
11.1.	Allgemeines.....	19
11.2.	Eintragungen .....	19
11.2.1.	Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet .....	19
11.2.2.	Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet, 6 Monate Frist.....	19
11.2.3.	Zuchtverbot .....	19
11.2.4.	Zuchtverbot oder Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet (6 Monate Frist) 20	
<b>12.</b>	<b>EINSPRÜCHE - VERFAHRENSGRUNDSÄTZE .....</b>	<b>20</b>
12.1.	Verfahrensgrundsätze.....	20
12.2.	Einspruchsrecht.....	20
<b>13.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>20</b>
13.1.	Bekanntgabe .....	20
13.2.	Ausnahmegenehmigung .....	20
13.3.	Nichtigkeit .....	20
13.4.	Änderungen .....	20

13.5.	Rassespezifische Anhänge (RSA) .....	21
<u>14.</u>	<u>RASSESPEZIFISCHE ANHÄNGE.....</u>	<u>21</u>
<u>15.</u>	<u>ZUCHTWART-AUSBILDUNGSORDNUNG / ZUCHTWART-ORDNUNG.....</u>	<u>22</u>

## 1. **ALLGEMEINES**

- 1.1. Der Deutsche Club für Nordische Hunde e. V., nachfolgend DCNH genannt, führt das Zuchtbuch für die durch Satzung und in Abstimmung mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) betreuten Rassen:

Schlittenhunde	Alaskan Malamute Grönlandshund Samojede Siberian Husky
Nordische Jagdhunde	Finnenspitz Karelischer Bärenhund Norbottenspitz Norwegischer Elchhund, grau Norwegischer Elchhund, schwarz Norwegischer Lundehund Ostsibirischer Laika Russisch-Europäischer Laika Schwedischer Elchhund (Jämthund) Westsibirischer Laika
Nordische Hütehunde	Islandhund Lapinkoira Lapinporokoira Norwegischer Buhund Schwedischer Lapphund Schwedischer Vallhund (Västgötaspitz)
Japanische Rassen	Akita Hokkaido (Ainu) Kishu Shiba

Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register des DCNH können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden.

- 1.2. Zweck des DCNH ist die Reinzucht der vom DCNH in der Bundesrepublik Deutschland betreuten Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Grundlegend und verbindlich für die Zucht im DCNH ist das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sowie die Zuchtordnung des VDH, die Satzung und Ordnungen des DCNH insbesondere die Zuchtordnung (ZO) mit ihren rassespezifischen Anhängen sowie den Mindesthaltebedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- 1.4. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom DCNH erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Geeignete Methoden hierzu können sein: Zuchtwertschätzung, Genotypenwahrscheinlichkeitsberechnung, DNA-Analysen etc.! Die ZO dient der Förderung planmäßiger Zucht gesunder und wesensfester Rassehunde.
- 1.5. Die Zuchtordnung des DCNH legt die für diesen Zweck jeweils erforderlichen Regelungen fest, um damit den Züchtern die Möglichkeiten einer seriösen, züchterischen Entfaltung zu geben.
- 1.6. Alle zuchtrelevanten Mitteilungen werden regelmäßig in den Clubnachrichten veröffentlicht. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Züchters sind der Zuchtbuchführenden Stelle umgehend mitzuteilen.

## **2. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES FB ZUCHT**

### **2.1. Der FB Zucht (FBZ) untergliedert sich in:**

- Leiter des FB Zucht (LFBZ) sowie Stellvertreter und
- Regionalzuchtwarte (RZW).

Der erweiterte FB Zucht (EFBZ) untergliedert sich in:

- FBZ
- Rassebeauftragte (RB).

Der EFB Zucht und die Zuchtwarte (ZW) sind zuständig für die Zuchtleitung, die Zuchtkontrolle und die Zuchtberatung. Details regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Zucht.

- 2.2.** Den Zuchtwarten obliegt die regionale Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter sowie die Abnahme der Würfe.
- 2.3.** Die kollegiale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Züchtern und Zuchtgremien ist unerlässlich.

## **3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT - ZÜCHTER**

### **3.1. Zuchtrecht**

Als Züchter gilt der Halter/Besitzer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

### **3.2. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen**

Auf Grundlage der DCNH-Mindestanforderungsordnung an die Haltung von Nordischen Hunden (MAO), zusätzlicher rassespezifischer Anforderungen und des Tierschutzgesetzes muss ein Züchter allen von ihm gehaltenen Hunden rassegerechte, sehr gute Haltung und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten. Es dürfen in einer Zuchtstätte nur max. drei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden.

### **3.3. Kynologisches Wissen**

Vor Beantragung einer Neuzüchtererstberatung hat der Antragsteller an einer Neuzüchterschulung teilzunehmen. Ein Züchter muss über qualifiziertes kynologisches Wissen verfügen. Es müssen ihm über die Zuchtordnung des DCNH und VDH hinaus auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung bestens bekannt sein. Die Züchter sind gehalten, sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich weiterzubilden.

### **3.4. Erstzüchter**

Bevor der erste Wurf gezüchtet werden darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Genehmigung eines internationalen Zwingernamenschutzes (Antrag bei der Zuchtbuchführenden Stelle)
- Zuchtstättenerstbesichtigung, -abnahme und Züchtererstberatung durch einen vom zuständigen Regionalzuchtwart beauftragten Zuchtwart.

DCNH-Erstzüchter dürfen im ersten Zuchtgeschehen nur einen Wurf gleichzeitig aufziehen, auch wenn die Zuchtstätte für mehr als einen Wurf abgenommen ist.

### **3.5. Zuchtstättenbesichtigung**

Eine erneute Zuchtstättenabnahme auf Kosten des Züchters wird notwendig nach:

- Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren
- einem Umzug
- Zuchtstättenerweiterung über die bisherige Zulassung hinaus (siehe Abnahmeprotokoll)
- Erweiterung um eine weitere, vom DCNH betreute Rasse.

Der LFBZ oder dessen Beauftragte dürfen jederzeit unangemeldet eine Zuchtstätte besichtigen.

### **3.6. Zuchtrechtabtretung**

Das Mieten von Hunden zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des LFBZ. Mindestens einen Monat vor dem Deckakt ist ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen (empfohlen werden die Vordrucke des VDH). Die Hündin muss ab dem Decktag bis einschließlich zur Wurfabnahme durchgehend im Gewahrsam des Mieters sein. Zuchttiere, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch/Register des DCNH gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

## **4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT – ZUCHTHUNDE**

### **4.1. Grundsätzliches**

Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Hunden der vom DCNH vertretenen Rassen gezüchtet werden, die im Besitz einer gültigen Zuchtzulassung (ZZL) sind.

### **4.2. Zuchtzulassung (ZZL)**

Die Zuchtzulassung ist Pflicht für alle Rassen und besteht aus:

- a) der Phänotypbeurteilung
- b) dem Untersuchungsbefund auf Hüftgelenkdysplasie (HD)
- c) dem Befund der Augenuntersuchung (AU)
- d) den rassespezifischen zusätzlichen Voraussetzungen.

Die Zuchtzulassung darf nur von Zuchtzulassungsberechtigten des DCNH erteilt oder verweigert werden. Die Zuchtbuchführende Stelle trägt die entsprechenden Ergebnisse der ZZL inklusive der Gültigkeitsdauer (Zeitdauer, Zahl der Deckakte, Zahl der Würfe) in die Ahnentafel ein. Für Rüden wird ein Deckschein, für Hündinnen eine Belegerlaubnis ausgestellt.

### **4.3. Zur Zucht NICHT zugelassen**

sind Hunde, die dem Rassestandard nicht genügend entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, erbliche Augenkrankheiten, (z.B. PRA, Primärglaukom, HC/grauer Star), Epilepsie, festgestellte mittlere und schwere HD. Register-A-Hunde sind grundsätzlich nicht zur Zucht zugelassen. Weiteres wird in Punkt 4.8.2 geregelt.

### **4.4. Aberkennung der Zuchtzulassung / Einschränkung der Zuchtverwendung**

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist. Vor Aberkennung oder Einschränkung ist der RB zu hören.

### **4.5. DNA – Analyse**

Ergebnisse aufgrund von wissenschaftlich fundierten molekulargenetischen Untersuchungen können auf Antrag Beschränkungen des Zuchteinsatzes aufheben. Die Entscheidung trifft der FB Zucht in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat des VDH.

### **4.6. Detaillierte Bestimmungen**

#### **4.6.1. Phänotypbeurteilung**

Zweck der Phänotypbeurteilung ist es, gesunde, wesensmäßig einwandfreie und den jeweiligen Standardforderungen entsprechende Hunde die Zuchtverwendung im DCNH zu ermöglichen. Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln werden von der Zucht ausgeschlossen. Die Phänotypbeurteilung wird von ZZL-Berechtigten durchgeführt und auf einem speziellen ZZL-Schein dokumentiert.

##### **4.6.1.1. Mindestalter**

Das Mindestalter für die Phänotypbeurteilung beträgt 13 Monate, wenn in den rassespezifischen Anhängen nicht gesondert aufgeführt.

#### 4.6.1.2. Beschränkungen

Wird eine Phänotypbeurteilung vor dem Ende des 2. Lebensjahres durchgeführt, hat sie eine maximale Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Eine Phänotypbeurteilung nach Vollendung des 2. Lebensjahres muss nur einmal erfolgen. Bei Auflagen und Einschränkungen, die unabhängig vom Alter erteilt werden können, muss eine erneute Vorstellung erfolgen. Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

#### 4.6.2. Hüftgelenksdysplasie (HD)

##### 4.6.2.1. Voraussetzungen

Zur Zucht verwendete Hunde müssen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersucht sein. Für das Röntgen ist der vereinseigene Bewertungsbogen zu verwenden, erhältlich bei der Zuchtbuchführenden Stelle. Der Röntgen-Tierarzt bestätigt darauf:

- dass er die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel überprüft hat,
- dass er den Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert hat,
- dass keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden.

Die Untersuchung wird vom Röntgen-Tierarzt auf der Ahnentafel eingetragen. Die HD-Untersuchung wird von der zentralen Auswertungsstelle des DCNH ausgewertet. Der Gutachter ist nach den Maßgaben des VDH für den DCNH bestellt. Das Untersuchungsergebnis wird von der Zuchtbuchführenden Stelle in die Ahnentafel eingetragen. Die Röntgenaufnahme für die zentrale Auswertungsstelle darf nur einmal ausgefertigt werden. Der HD-Befund soll zur ZZL vorliegen.

##### 4.6.2.2. Mindestalter

Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate, wenn in den rassespezifischen Anhängen nicht gesondert aufgeführt.

##### 4.6.2.3. Beschränkungen

Eine Zuchtzulassung können nur Hunde mit den Befunden HD-A oder HD-B ohne Einschränkung erhalten. Hunde mit dem Befund HD-C können eine Zuchtzulassung nur mit folgenden Auflagen erhalten:

- der Zuchtpartner muss einen Befund von HD-A oder HD-B haben
- die Zuchtzulassung wird für nur einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung gewährt.

*Für jeden weiteren Zuchteinsatz müssen mehr als 50% aus dem jeweils vorangegangenen Wurf einen besseren HD-Grad aufweisen.*

Ausnahmegenehmigungen kann der FB Zucht in Abstimmung mit dem RB erteilen.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert. Hunde mit dem Befund HD-D oder HD-E sind nicht zur Zucht zugelassen.

##### 4.6.2.4. Obergutachten

Zum HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des DCNH kann der Eigentümer des Hundes Einspruch einlegen und ein Obergutachten beantragen, welches er als verbindlich und endgültig anerkennen muss.

Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) von einer Universitätsklinik angefertigt werden, die zusammen mit der ersten HD-Aufnahme vom Obergutachter ausgewertet werden.

**Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“ !**

#### 4.6.3. Augenuntersuchungspflicht

##### 4.6.3.1. Voraussetzungen

Alle Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, sind auf erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Augenuntersuchung (AU) hat durch einen vom DCNH zugelassenen Tierarzt zu erfolgen. In Deutschland sind dies die dem „Dortmunder Kreis“ (DOK) angehörenden Tierärzte.

In der Regel ist die Augenuntersuchung am Tage der Zuchtzulassung zu machen. Eine AU, die am Tage der Zuchtzulassung gemäß dieser ZO i. V. m. den RSA noch gültig ist, wird als Voraussetzung zur Durchführung der ZZL anerkannt.

Rüden ab dem vollendeten 8. Lebensjahr sind von einer erneuten AU befreit, sofern seit dem vollendeten 6. Lebensjahr eine regelkonforme AU vorliegt. Für Rüden, die nach dem vollendeten 8. Lebensjahr erstmals zur Zucht zugelassen werden sollen, ist eine gültige AU vorzuweisen.

Für importierte Hunde mit gültigem, anerkanntem Augenuntersuchungsbefund muss bei der ZZL keine Nachuntersuchung erfolgen.

Regeln für die Gültigkeitsdauer der AU und weitere Untersuchungen sind in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert.

#### **4.6.3.2. Beschränkungen**

Von erblichen Augenkrankheiten befallene Hunde erhalten keine Zuchtzulassung. Hunde mit Befunden „vorläufig nicht frei“ erhalten keine ZZL solange kein Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ vorliegt.

Bei einigen Krankheiten wie z.B. Corneadystrophie, Distichiasis und MPP wird zur Auflage gemacht, dass der Zuchtpartner frei von der entsprechenden Krankheit sein muss. Wurfwiederholungen sind nicht erlaubt, wenn direkte Nachkommen an einer zuchtausschließenden erblichen Augenkrankheit erkrankt sind. Hunde, die bekannte Gen-Träger von PRA sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Als solche anzusehen sind die Eltern und die Kinder von an PRA erkrankten Hunden.

Weitere Regeln sind in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert.

#### **4.6.3.3. Obergutachten**

- a) Zum Augenuntersuchungsbefund kann der Eigentümer des Hundes Einspruch beim LFBZ einlegen und ein Obergutachten beantragen. Dieses ist verbindlich und endgültig. Der Leiter FBZ veranlasst die Einholung eines Obergutachtens in Absprache mit dem Vorsitzenden des DOK.
- b) Bei zeitnahen, unterschiedlichen Diagnosen oder in allen Zweifelsfragen wird ein Obergutachten durch den Leiter FBZ beim DOK beantragt. Die beim Obergutachten getroffene Entscheidung ist endgültig.

**Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“!**

#### **4.6.4. Zusätzliche Untersuchungen**

In den rassespezifischen Anhängen befinden sich gegebenenfalls Ausführungen zu bestimmten zusätzlichen Untersuchungen. Diese sind für die jeweilige Rasse verbindlich.

#### **4.7. Formalien der ZZL**

Organisation und Durchführung von ZZL- Veranstaltungen sind Aufgabe der LV's und eines Zuchtwartes des LV, der durch den RZW benannt wird. Es erfolgte eine Absprache mit dem LFBZ. Die Termine müssen rechtzeitig in den CN bekannt gegeben werden.

Anmeldungen zur ZZL müssen fristgerecht, 14 Tage vor dem Termin, dem Veranstalter vorliegen.

ZZL auf Spezialzuchtschauen oder angegliederten Sonderschauen auf CACIB's sind grundsätzlich möglich. Die Anmeldung muss schriftlich vier Wochen formlos vor dem Termin dem Sonderleiter vorliegen. Der Sonderleiter kann die ZZL ablehnen. Die Gebühren müssen spätestens eine Woche vor dem Termin auf dem Konto des DCNH eingegangen sein. Der Antragsteller muss die Zuchtbuchführende Stelle informieren. Die entsprechenden Formulare werden dem Sonderleiter zugestellt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann beim FBZ eine Sonder-ZZL beantragt werden.

Die ZZL-Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob die ZZL erteilt wird.

Zur ZZL sind vorzulegen:

- die Abstammungsurkunde
- das HD-Gutachten
- der Befund der Augenuntersuchung
- weitere rassespezifische Untersuchungen

#### **4.8. Sonderfälle**

##### **4.8.1. Tragend importierte Hündin**

Tragend importierte Hündinnen mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln werden in das Zuchtbuch des DCNH übernommen. Die ZZL ist innerhalb von 6 Monaten nach Wurfdatum nachzuholen. Das gleiche Verfahren gilt für die Übernahme aus einem anderen VDH-Verein. Das Risiko trägt der Züchter.

##### **4.8.2. Register-A-Hunde**

In begründeten Einzelfällen können Register-A-Hunde nach Genehmigung des FBZ zur Zuchtzulassung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die HD-Untersuchung muss mit HD-A oder HD-B ausgewertet sein.
- Die rassespezifische Arbeitsprüfung wurde abgelegt.  
oder alternativ
- Auf drei Zuchtschauen wurde von zwei verschiedenen DCNH-Spezialzuchtrichtern die Formwertnote 'Vorzüglich' in der offenen Klasse vergeben; mindestens eine Bewertung muss auf einer Bundessieger- bzw. Europasiieger-Zuchtschau im Bereich des VDH oder Clubsieger-Zuchtschau erworben sein.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

Die ZZL kann jeweils nur für einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung des gesamten Wurfes erteilt werden.

#### **4.9. Veröffentlichung / Meldepflicht**

##### **4.9.1. Veröffentlichungen**

Alle neu geschützten Zwingernamen, Deck- und Wurfmeldungen, zur Zucht zugelassenen und nicht zur Zucht zugelassenen Hunde (mit Angabe des Grundes), Untersuchungsergebnisse über HD, Augenuntersuchungen, Patella usw., sowie verstorbene Hunde (mit Angabe der Todesursache) werden bei der Zuchtbuchführenden Stelle registriert und regelmäßig in den DCNH-Clubnachrichten veröffentlicht.

Die ZZL-Berichte werden jährlich in einem ZZL-Buch zusammen gefasst herausgegeben. Der Eigentümer des zur Zucht zugelassenen Hundes erhält ein Exemplar kostenlos.

##### **4.9.2. Meldung von bestimmten Erbkrankheiten**

Alle Züchter müssen die ihnen bekannt werdenden Fälle von progressiver Retina-Atrophie (PRA), Linsenluxation (LL), hereditärer Katarakt (HC), mittlerer und schwerer Hüftgelenk-dysplasie (HD), ererbter Polyneuropathie (PN), sowie Fälle von angeborener einseitiger oder beidseitiger Taubheit bei Hunden aus eigener Zucht unverzüglich dem LFBZ und RB melden. Außerdem hat ein Züchter alle von ihm gezüchteten Hunde zu melden, von denen ihm bekannt wird, dass sie Gen-Träger für PRA und/oder LL und/oder PN sind.

## **5. ZUCHT**

### **5.1. Mindest – und Höchstalter**

#### **5.1.1. Mindestalter**

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt 15 Monate.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

#### **5.1.2. Höchstalter**

##### **5.1.2.1. Rüden**

Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

##### **5.1.2.2. Hündinnen**

Hündinnen können maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in der Zucht Verwendung finden. Ausnahmen für einen weiteren Wurf können nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen genehmigt werden. Der Antrag ist mit beigefügter tierärztlicher Bescheinigung schriftlich und rechtzeitig beim LFBZ zu stellen.

### **5.2. Schutz der Hündin**

#### **5.2.1. Häufigkeit des Zuchteinsatzes**

Pro Kalenderjahr ist je Hündin nur 1 Wurf zulässig. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden. Gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

#### **5.2.2. Wurfstärke**

Hündinnen, die aus dem letzten Wurf mehr als 6 Welpen aufgezogen haben, einschließlich Ammenaufzucht, dürfen frühestens nach 365 Tagen ab dem Wurfdatum wieder belegt werden. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag in den Abstammungsnachweis durch die Zuchtbuchführende Stelle.

#### **5.2.3. Kaiserschnitt**

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

### **5.3. Inzuchtpaarungen**

Paarungen aus Verwandten 1. Grades (Vollgeschwister, Eltern – Kind) sowie Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten von mehr als 20% sind genehmigungspflichtig und min. vier Wochen vorher beim LFBZ zu beantragen. Eine ausführliche kynologische Begründung mit Darlegung des Zuchtzieles ist dem Antrag beizufügen.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

### **5.4. Deckakt**

#### **5.4.1. Allgemeines**

Deckrüden dürfen nur in vom VDH/F.C.I. anerkannten Zuchtverbänden zur Zucht eingesetzt werden. Vor dem Deckakt haben Züchter und Rüdenbesitzer die Gültigkeit von Deckschein und Belegerlaubnis zu überprüfen und sich über eventuelle Auflagen zu informieren. Zuchttiere, die im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des DCNH gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Es ist keinesfalls gestattet die Hündin während der Hitze von mehr als einem Rüden decken zu lassen.

**5.4.2. Deckmeldung**

Der Züchter ist verpflichtet den Deckakt innerhalb von 14 Tagen zu melden. Dazu werden Deckschein und Belegerlaubnis ausgefüllt und unterschrieben an die Zuchtbuchführende Stelle geschickt.

**5.4.3. Deckentschädigung**

Die Deckentschädigung ist ausschließlich die Angelegenheit von Züchter und Deckrüdenbesitzer. Schriftliche Vereinbarungen werden dringend empfohlen.

**5.4.4. Verwendung ausländischer Deckrüden**

Jede Verwendung eines ausländischen Deckrüden bedarf der Genehmigung des RZW. Ausländische Deckrüden müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Sie müssen weiter den zuchtrelevanten Anforderungen ihres Rasseclubs entsprechen. Befunde über HD, AU, Patella usw. von Rassevereinen mit gleichen Zuchttrichtlinien werden anerkannt. Eine gültige ZZL aus diesen Ländern wird anerkannt.

Für Deckrüden aus Ländern in denen keine vergleichbaren ZZL-Vorschriften gelten muss der Hündinnenbesitzer dafür Sorge tragen, dass der Rüde den Anforderungen des DCNH genügt. (siehe rassespezifische Anhänge)

Eine ZZL für ausländische Deckrüden kann durch spezielle Beurteilungen oder Ausstellungsbewertungen (mindestens „sehr gut“ in der offenen Klasse) durch anerkannte Zuchtrichter ersetzt werden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des LFBZ in Abstimmung mit dem zuständigen Rassebeauftragten.

HD-Auswertungen der Grade OFA „Excellent“ und „Good“ werden anerkannt. Eine OFA „Fair“ Röntgenaufnahme bedarf der nochmaligen Auswertung durch die zentrale Auswertungsstelle.

**5.4.5. Künstliche Besamung**

Eine künstliche Besamung muss vorher bei einem Mitglied des FB beantragt und von diesem genehmigt werden. Die ZZL – relevanten Bedingungen (siehe rassespezifische Anhänge) sind einzuhalten.

Die Samengewinnung und –übertragung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Der Tierarzt, der die Samengewinnung vornimmt, attestiert die Identität des Rüden. Der Tierarzt, der die Besamung vornimmt bestätigt, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt wurde. Weiterhin müssen Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Dem Tierarzt sind Abstammungsnachweis von Rüde und Hündin zum Vergleich der Zuchtbuchnummer und Identifikationsnummer (Tätowierung, Chip) vorzulegen.

**5.4.6. Deckbuch**

Jeder Deckrüdenbesitzer führt ein stets aktualisiertes Deckbuch mit mindestens folgenden Eintragungen:

- Zu – und Abgänge von Deckrüden
- Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum der belegten Hündin mit Anschrift des Eigentümers, Decktag, Wurftag und Wurfstärke

**ZW'e haben jederzeit das Recht das Deckbuch einzusehen.**

**5.4.7. Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein stets aktualisiertes Zwingerbuch mit mindestens folgenden Eintragungen zu führen:

- Zu – und Abgänge von Zuchttieren
- Name, Zuchtbuchnummer und Wurfdatum des verwendeten Deckrüden mit Anschrift des Eigentümers
- Decktag, Wurftag und Wurfstärke
- Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod oder Tötung etc.
- Wurmkuren und Impfungen
- Wiegeliste der Welpen
- Läufigkeiten der Hündinnen
- ZO des DCNH
- Zutreffende(r) Rassestandard(s).

**ZW'e haben jederzeit das Recht das Zwingerbuch einzusehen.**

## 5.4.8. Elternschaftsnachweis

### 5.4.8.1. DNA

Der Fachbereich Zucht kann Elternschaftsnachweise durch ein von ihm bestimmtes Auswertungsinstitut als Voraussetzung für die Eintragung eines Wurfes ins Zuchtbuch/Register fordern. Ein vom LFBZ beauftragter ZW überwacht die Entnahme einer Probe von DNA-fähigem Material. Entnimmt ein Tierarzt die Probe, so reicht eine Bestätigung des entnehmenden Tierarztes über die Identität des Hundes. Der FBZ entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Eintragung. Die Entscheidung des FBZ ist bindend.

### 5.4.8.2. Kosten

Bei Verpaarungen, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht den Zuchtregeln entsprachen, trägt immer der Züchter die Kosten der Analyse.

Bei Verpaarungen die zum Zeitpunkt des Deckaktes den Zuchtregeln entsprachen,

- gehen die Kosten zu Lasten des Züchters, wenn die DNA – Analysen der Welpen mit denen der Elterntiere **nicht** übereinstimmen.
- gehen die Kosten zu Lasten des DCNH, wenn die DNA – Analysen der Welpen mit denen der Eltern übereinstimmen.

## 5.5. Wurf – Welpenaufzucht – Wurfabnahme

### 5.5.1. Pflichten des Züchters – Allgemeines

Der Züchter ist verpflichtet Mutterhündin und Welpen in bestem Pflegezustand zu halten. Grundsätzlich sind Würfe mit überdurchschnittlicher Wurfgröße durch intensive Betreuung durch den Züchter und frühe Zufütterung aufzuziehen. Sollten Probleme mit der Mutterhündin auftreten, kann auch eine Ammenaufzucht erfolgen. Diese ist dem RZW umgehend zu melden.

**5.5.1.1.** Bei der Abgabe der Welpen ist der Züchter verpflichtet, den Welpenkäufern eine Kopie des Zuchtwartberichtes auszuhändigen und diesen ggf. zu erläutern.

**5.5.1.2.** Um eine Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, meldet der Züchter, das Einverständnis der Käufer vorausgesetzt, Namen und Adressen der Welpenkäufer an die Zuchtbuchführende Stelle des DCNH. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

**5.5.1.3.** Das Veräußern und/oder die Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit dem Ausschluss aus dem Verein und Zuchtbuchsperr geahndet.

### 5.5.2. Wurfmeldung

Der Züchter ist verpflichtet jeden Wurf (auch Würfe, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht dem Zuchtreglement entsprechen) innerhalb von 8 Tagen der zuchtbuchführenden Stelle zu melden (Wurfmeldeformular). Alle Würfe unterliegen der Zuchtkontrolle.

Das Leerbleiben der Hündin muss innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin gemeldet werden. Erstzüchter sollten bereits nach der Belegung ihrer Hündin mit ihrem zuständigen ZW Kontakt aufnehmen, damit eine gute Betreuung und Beratung gewährleistet werden kann. Zusätzlich sollte ein Termin zur Erstbesichtigung des Wurfes innerhalb der ersten 2 Wochen vereinbart werden.

### 5.5.3. Entwurmung – Impfung

Jeder Welpe muss vor der ersten Impfung ausreichend (mindestens 3 x) entwurmt werden. Bei alternativen Verfahren ist der Nachweis einer dreimaligen negativen Kotprobe zu erbringen. Jeder Welpe muss von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose (SHPL) geimpft sein. Der Impfausweis muss vollständig ausgefüllt sein und ist dem Welpenkäufer auszuhändigen.

#### **5.5.4. Wurfabnahme**

##### **5.5.4.1. Zeitpunkt**

Der Züchter vereinbart mit dem Zuchtwart seiner Wahl den Termin zur Wurfabnahme. Diese findet im Beisein der Mutterhündin zwischen der 8. und der 10. Lebenswoche statt (in gesonderten Fällen auch bis zur 16. Woche mit Genehmigung des RZW).

Im Rahmen der Wurfabnahme findet gleichzeitig eine Besichtigung/Kontrolle der Aufzuchtstätte/ Zwinger statt.

Der ZW dokumentiert die Wurfabnahme auf dem Zuchtwartbericht. Der Züchter erhält je eine Kopie des Wurfantrages und des Zuchtwartberichtes.

Alle Welpen müssen bei Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikro-Chip) nach ISO Norm 11784 gekennzeichnet sein. Zusätzlich können die Welpen tätowiert werden (DCNH Tätö-Nr). Die Tätö- Nummern werden dem Züchter zwischen der 4. und 5. Woche automatisch zugesandt.

Eine Tätowierung durch ZW'e des DCNH ist grundsätzlich kostenfrei, sie darf aber nicht vor der 8. Lebenswoche und nicht nach der 11. Lebenswoche erfolgen. Für etwaige Folgen einer Tätowierung durch ZW'e des DCNH, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Züchter.

##### **5.5.4.2. Unterlagen**

Zur Wurfabnahme sind dem ZW folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zwingerbuch
- Wiegeliste der Welpen
- Wurfantrag mit Tätö-Nummern
- Anlage zum Wurfantrag mit Barcode der Transponder
- Impfpässe der Welpen und anderen Hunde

##### **5.5.4.3. Eintragungen ins Zuchtbuch**

Werden bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart bei den Welpen Mängel (z.B. Gebissanomalie, Felllänge) festgestellt, erhalten diese den Zuchtbucheintrag „Zuchtbeobachtung wegen...“.Zuchtausschließende Fehler wie „Knickrute“, „Spaltrachen“ führen zur Eintragung „Zuchtverbot“.

##### **5.5.4.4. Welpenabgabe**

Ein Welpe darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

##### **5.5.4.5. Kosten**

Für die Wurfabnahme erhält der ZW vom Züchter eine Aufwandsentschädigung gemäß der DCNH Kostenordnung.

#### **5.5.5. Wurfeintragung**

Zur Wurfeintragung müssen folgende Unterlagen bei der Zuchtbuchführenden Stelle eingereicht werden:

- DCNH – Wurfantrag
- Original - Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Zwingerschutzkarte
- Zuchtwartbericht
- Protokoll der Zwingerüberprüfung
- eventuell Nachweise von errungenen Titeln und/oder abgelegten Leistungsprüfungen der Vorfahren. (Später eingereichte Titel der Vorfahren werden nicht nachgetragen.)

Nach erfolgter Eintragung werden die Abstammungsnachweise ausgefertigt und dem Züchter direkt zugestellt.

Bei der Vergabe der Welpennamen ist folgendes zu beachten:

Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Namen mit demselben Anfangsbuchstaben haben (1. Wurf – A, 2. Wurf – B usw.) Die kompletten Namen (Rufnamen und Zwingernamen) dürfen nicht mehr als 40 Schreibstellen haben.

Eintragungen, die beantragt werden, nachdem die Welpen das Alter von 4 Monaten überschritten haben, können nur noch als Einzeleintragung gegen erhöhte Gebühr vorgenommen werden.

Der LFBZ kann die Einzeleintragung ablehnen, wenn ein solcher Eintrag dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.

## **6. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ**

### **6.1. Gültigkeit**

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Eine Wurfeintragung in das Zuchtbuch des DCNH ohne einen F.C.I. - geschützten Zwingernamen ist nicht möglich. Jeder Züchter im DCNH darf nur über einen F.C.I. - geschützten Zwingernamen verfügen. Der Zwingernamenschutz wird nur Einzelpersonen erteilt, die Vollmitglied im DCNH sind.

### **6.2. Voraussetzungen**

Vor der Erteilung eines Zwingernamenschutzes muss der Antragsteller nachweisen, dass er über ausreichende kynologische und züchterische Kenntnisse verfügt und die künftige Zuchtstätte in allen Punkten den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden im DCNH entspricht. Der Zwingernamenschutz kann nur erteilt werden, wenn alle hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Beantragung des Zwingernamens verpflichtet sich der Antragsteller, die vom DCNH vertretenen Rassen ausschließlich im DCNH zu züchten. Des Weiteren erklärt er, den zu schützenden Namen bisher nicht außerhalb der F.C.I. verwendet zu haben.

### **6.3. Übertragung**

Die Übertragung eines Zwingernamens an Verwandte ersten oder zweiten Grades ist zulässig. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

### **6.4. Details**

Weitergehende Ausführungen zum Zwingerschutz regelt die VDH Zuchtordnung.

## **7. ZUCHTBUCH**

### **7.1. Allgemein**

Der DCNH führt nach den Vorgaben des VDH ein eigenes Zuchtbuch mit einem angeschlossenen Register (Livre d'attend). Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Zuchtbuch- oder Register- Eintragung handelt. Die Überwachung der Zuchtbuchführung obliegt dem LFBZ. Das Zuchtbuch des DCNH ist die Grundlage für die verantwortungsvolle und kynologisch sinnvolle Zucht der vom DCNH vertretenen Rassen. Zuchtbuch und Register des DCNH werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet. Allen anderen Mitgliedern steht der Kauf - soweit vorhanden - frei.

### **7.2. Inhalt**

Im Zuchtbuch und dem Anhang werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DCNH unterliegen, und Einzeleintragungen von Hunden verzeichnet.

### 7.3. Aufbau

Das Zuchtbuch wird nach Rassen getrennt geführt. Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Würfe werden unter Angabe des Züchters und der Zahl der geborenen und verbliebenen Welpen, getrennt nach Geschlecht, eingetragen. Ingetragenen werden die Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip-, Zuchtbuch- und eventuell vorhandenen Tätowiennummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Augenfarbe (bei SH).

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Vorfahren, ihre Fellfarbe und Augenfarbe (bei SH), ihre anerkannten Siegertitel und Leistungszeichen.

Ferner werden nach Möglichkeit alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. vorhandene Wolfskrallen.

### 7.4. Übernahmen

Hunde mit anerkannter VDH/F.C.I. - Abstammung werden in das Zuchtbuch/Register des DCNH übernommen. Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

### 7.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der DCNH führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

**Über das Vorliegen dieser Fälle entscheidet der FBZ.**

## 8. REGISTER (LIVRE d'attend)

Der DCNH führt als Anhang des Zuchtbuches ein Register. In dieses werden Hunde eingetragen, deren Abstammung nicht eindeutig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen ist.

### 8.1. Register A (für registrierte Hunde)

In einem zusätzlich geführten Register A werden die Hunde aufgenommen, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen dem F.C.I. Rassestandard entsprechen. Registrierungen sind Phänotypbeurteilungen und keine Reinrassigkeitsbescheinigungen.

Die Hunde werden mit ihrem Rufnamen, dem Zunamen des Eigentümers, dem Geburtsdatum (falls bekannt), der Fell- und Augenfarbe und der Chip-Nummer eingetragen. Zusätzlich werden Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden ZZL-Berechtigten aufgeführt.

#### 8.1.1. Eintragungssperre

Hunde, die zwar phänotypisch einer Rasse zu zuordnen sind, bei denen aber begründete Zweifel an der Reinrassigkeit bestehen oder die nachweislich von im Zuchtbuch stehenden Eltern abstammen, werden nicht registriert. Eintragungssperre in das Register A besteht auch für Hunde, die aus nicht gemeldeten Würfen eines DCNH-Mitgliedes stammen.

#### 8.1.2. Voraussetzung für die Eintragung

Die Phänotypbeurteilung erfolgt frühestens im Alter von 15 Monaten durch einen ZZL-Berechtigten im Beisein eines Mitgliedes des Fachbereiches Zucht mit Vetorecht. Auf Antrag kann als 2. Person auch ersatzweise ein zuchtzulassungsberechtigter Spezialzuchtrichter anstatt des Mitgliedes des FB-Zucht zur Durchführung der Registrierung durch den Leiter FBZ genehmigt werden.

**8.1.3. Ablehnung**

Bei einer abgelehnten Registrierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Ein Einspruchsrecht laut ZO ist möglich.

**Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“!**

**9. AHNENTAFEL / REGISTRIERBESCHEINIGUNG****9.1. Allgemeines**

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch. Alle zuchtrelevanten Daten des Hundes werden auf der Ahnentafel vermerkt. Weiterhin können auch Zuchtschauerfolge, Siegertitel und Leistungsnachweise dort vermerkt werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafeln-Zweitschriften nachgetragen.

**9.2. Eigentum der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DCNH. Der DCNH kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

**9.3. Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Pfandgläubiger ( bei Verpfänden oder Pfänden ) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DCNH besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DCNH kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel, kann der DCNH die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

**9.4. Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die zuchtbuchführende Stelle, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**9.5. Auslandsanerkennung**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland kann für die Ahnentafeln eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den DCNH zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

**9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den CN fertigt der DCNH nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühr. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neu ausgestellte Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

**9.7. Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum der Übergabe vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

## 10. **GEBÜHREN**

Die für die Zucht geltenden Gebühren sind in der Gebührenordnung enthalten.

## 11. **VERSTÖßE**

### 11.1. **Allgemeines**

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung des DCNH obliegt dem FB Zucht und seinen Organen. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder die tierschutzrechtlichen Bestimmungen kann eine **Ermahnung, Verwarnung, ein Verweis**, eine befristete oder ständige Zuchtsperre und/oder auch eine **Zuchtbuchsperr**e verhängt werden. Die Sperrung des Zuchtbuches schließt immer die Sperrung des Zwingernamens ein.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene **Zuchtverbot** erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, sondern umfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für die Halter von Zuchthündinnen für ihre Deckrüden.

Eine **Zuchtsperre** kann sich auf einzelne oder alle Hunde des Betroffenen beziehen und erfolgt längstens auf die Dauer von fünf Jahren. Zuchtsperre bei wiederholten Zuchtvergehen oder bei vorsätzlicher Begehung regelt die RaDo (Rahmen Disziplinarordnung).

### 11.2. **Eintragungen**

Eintragung bei Nichteinhaltung:

- „nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“
- „Zuchtverbot“
- „Zuchtsperre“
- In den rassespezifischen Beiblättern können zusätzlich zu den unter 11.2.1 bis 11.2.4 genannten Verstößen weitere Fälle aufgeführt sein!

#### 11.2.1. **Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet**

Die Eintragung „Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“ erhalten Welpen in folgenden Fällen:

- Ein internationaler Zwingerschutz liegt zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht vor.
- Ein Rüde mit ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung.
- Eine Hündin wird ohne Genehmigung nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt.
- Eine Hündin mit ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung. Darüber hinaus wird eine Zuchtsperre auferlegt.
- Eine Hündin hat innerhalb eines Kalenderjahres einen zweiten Wurf. Darüber hinaus wird eine Zuchtsperre verhängt.
- Eine Hündin, die wegen Großziehens von mehr als 6 Welpen für 365 Tage gesperrt ist, wird vor Ablauf dieser Zuchtsperre wieder belegt. Darüber hinaus wird eine Zuchtsperre verhängt.

#### 11.2.2. **Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet, 6 Monate Frist**

In den folgenden Fällen erhalten Welpen die Eintragung „Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten alle fehlenden Zucht Voraussetzungen nachgeholt wurden:

- Ein Hund, dessen ZZL abgelaufen ist, wird zur Zucht eingesetzt.
- Bei der Wurfabnahme kann der vorgeschriebene tierärztliche Impfnachweis nicht vorgelegt werden.
- Bei der Wurfabnahme werden Mängel (siehe MAO) bei der Zuchtstätte festgestellt.
- Die Zuchtstätte ist nicht abgenommen (z.B. nach Umzügen).
- Eine Hündin wird ohne Genehmigung künstlich besamt.
- Ein ausländischer Deckrüde wird ohne Genehmigung eingesetzt

#### 11.2.3. **Zuchtverbot**

Welpen aus einer nicht genehmigten Inzestverpaarung (Inzuchtkoeffizient > 20%) erhalten den Eintrag „Zuchtverbot“. Weiteres siehe auch rassespezifische Anhänge.

**11.2.4. Zuchtverbot oder Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet (6 Monate Frist)**

In den nachfolgend beschriebenen Fällen erhalten Welpen den Eintrag „Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“, wenn alle fehlenden Zucht Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten nachgeholt werden. Andernfalls erfolgt der Eintrag „Zuchtverbot“.

- Der zur Zucht eingesetzte Rüde hat keine gültige ZZL.
- Eine Hündin ohne gültige ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung. Darüber hinaus wird in jedem Fall eine Zuchtsperre verhängt.
- Die zur Zucht eingesetzte Hündin hat keine gültige ZZL.

**12. EINSPRÜCHE - VERFAHRENSGRUNDSÄTZE****12.1. Verfahrensgrundsätze**

Die Überwachung dieser ZO obliegt den Zuchtgremien. Jedes Mitglied der Zuchtgremien ist verpflichtet, dem LFBZ unverzüglich ihm zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen die Regelungen der ZO unter Angabe des Sachverhaltes und der Mitteilung von Beweismitteln anzuzeigen. Der FBZ prüft den mitgeteilten Sachverhalt und ordnet die Erhebung nach der Gebührenordnung zur Zuchtordnung dafür vorgesehenen Gebühren sowie die Eintragung von Vermerken in die Ahnentafeln an oder leitet bei Verdacht der Verwirklichung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Disziplinarordnung besonderer Teil FB Zucht förmlich ein Disziplinarverfahren gemäß den Regelungen der RaDO (Rahmen Disziplinarordnung) ein. Zuchtvergehen/strafen werden nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Zuchtverstoß nicht mehr berücksichtigt. Bei einem erneuten Verstoß innerhalb dieser Frist verlängert sich die Frist um weitere 5 Jahre.

**12.2. Einspruchsrecht**

Einsprüche gegen ZZL-Urteile, HD-Gutachten, Ergebnisse von Augenuntersuchungen und Elternschaftsnachweisen sind vom Eigentümer des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme eingeschrieben bei dem LFBZ oder dem Vorsitzenden des DCNH einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von 160,00 € an die DCNH-Kasse zu entrichten.

**13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****13.1. Bekanntgabe**

Jedem Mitglied des DCNH wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft.

**13.2. Ausnahmegenehmigung**

In begründeten Einzelfällen kann der FB Zucht Ausnahmen zu dieser ZO genehmigen.

**13.3. Nichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

**13.4. Änderungen**

Der DCNH-Vorstand wird ermächtigt, im Fall des Punktes 13.3 sowie in dringenden Fällen diese Zuchtordnung zu ändern und nach Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand gemäß § 8 und § 15 diese Änderungen durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft zu setzen.

**13.5. Rassespezifische Anhänge (RSA)**

Regelungen in den rassespezifischen Anhängen können von den Rassebeauftragten und mindestens 50% der Züchter bestimmt und geändert werden.

Für Rassen, bei denen das Amt des Rassebeauftragten nicht besetzt ist, können auf Antrag von mindestens 50 % der aktiven Züchter Änderungen des RSA mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches Zucht umgesetzt werden.

Der FB Zucht hat formales Vetorecht.

Züchter im Sinne dieser Regelung sind Personen, die innerhalb der letzten 10 Jahre im DCNH mindestens 1 Wurf der betreffenden Rasse aufgezogen haben und eine gültige Zwingerabnahme besitzen. Stichtag der Festlegung ist jeweils der 31.12. des vergangenen Jahres.

Änderungen sind durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft zu setzen.

**14. RASSESPEZIFISCHE ANHÄNGE****Anhang A Schlittenhunde**

- A1 Alaskan Malamute (AM)
- A2 Grönlandshund (G)
- A3 Samojede (S)
- A4 Siberian Husky (SH)

**Anhang B Nordische Jagdhunde**

- B1 Finnenspitz (F)
- B2 Jämthund (J)
- B3 Karelscher Bärenhund (KB)
- B4 Lundehund (LU)
- B5 Norbottenspitz (N)
- B6 Grauer Norwegischer Elchhund (E)
- B7 Schwarzer Norwegischer Elchhund (SE)
- B8 Ostsibirischer Laika (OL)
- B9 Russisch Europäischer Laika (REL)
- B10 Westsibirischer Laika (WL)

**Anhang C Nordische Hütehunde**

- C1 Buhund (B)
- C2 Islandhund (IH)
- C3 Lapphund (L)
- C4 Lapinkoira (LK)
- C5 Lapinporokoira (LPK)
- C6 Västgötaspitz (VGS)

**Anhang D Nordische Japanische Hunde**

- D1 Akita (AI)
- D2 Hokkaido (H)
- D3 Kishu (K)
- D4 Shiba (SI)

## **15. ZUCHTWART-AUSBILDUNGSORDNUNG / ZUCHTWART-ORDNUNG**

### **§ 1. Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtwartamtes**

Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtverein. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtwarte, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen der Bestand und die Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen des Vereins ab. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

### **§ 2. Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter**

Als Bewerber darf nur angenommen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des §1 dieser Ordnung
2. Mindestalter von 21 Jahren
3. Mindestens 4 Jahre DCNH-Mitgliedschaft oder 5-jährige Vereinszugehörigkeit zu einem anderen FCI-Hundezuchtverein
4. Züchter von mindestens 4 FCI konformen Würfen, die in ein FCI-anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind. Mindestens 2 Würfe müssen auf natürliche Weise geboren sein. Mindestens 2 Würfe müssen innerhalb des DCNH's gezüchtet worden sein.
5. Zustimmung des zuständigen LV-Vorstandes

### **§ 3. Bewerbung und Ernennung zum Zuchtwartanwärter**

1. Der zuständige LV-Vorsitzende schickt die Bewerbung des Interessenten mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung und dessen kynologischen Lebenslauf an den/die LFBZ.
2. Der LFBZ entscheidet über die Bewerbung und gibt dem Antragsteller, dem zuständigen Regionalzuchtwart (RZW) innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Bescheid über die Ernennung zum Zuchtwartanwärter (ZWA). Der Bewerber hat gegen einen abschlägigen Bescheid Einspruchsrecht beim Vorstand des DCNH.
3. Mit der Ernennung übergibt der/die LFBZ dem ZWA das Bestätigungs- und Begleitheft.
4. Über Sonderregelungen zu §2.2 bis §2.5 und §4 entscheidet der Fachbereich Zucht (FBZ).

### **§ 4. Ausbildung zum Zuchtwart**

Zuständig für die Ausbildung des Zuchtwartanwärters ist der RZW seiner Region. Der ZWA soll während seiner Ausbildung auch andere erfahrene ZW bei Wurfabnahmen und Neuzüchtererstberatungen begleiten.

1. Die Ausbildung zum Zuchtwart (ZW) besteht aus mindestens 2 Neuzüchtererstberatungen, der Teilnahme an mindestens 2 Züchterseminaren des DCNH's, mindestens 6 Anwartschaften bei Wurfabnahmen, davon mindestens 2 mal bei Schlittenhunden, mindestens 2 mal bei japanischen Rassen, mindestens 1 mal Nordischen Jagdhunden und mindestens 1 mal bei Nordischen Hütehunden. Wünschenswert sind Anwartschaften sowohl bei Zwinger- als auch Hausaufzucht. Zusätzlich sind bis zu drei ausführliche Gespräche mit dem RZW zu führen, mindestens jedoch ein Gespräch. Es ist wünschenswert, dass auch andere ausbildende ZW des LV / der Region an diesen Gesprächen teilnehmen. Bei diesen Gesprächen soll der angeeignete Kenntnisstand überprüft werden. Der Nachweis erfolgt im Bestätigungsheft.
2. Über die Neuzüchtererstberatungen und Wurfabnahmen sind Protokolle anzufertigen, die dem RZW binnen 14 Tagen zuzuschicken sind.
3. Der ZWA hat sich seine Anwartschaften vom ZW in seinem Bestätigungs- und Begleitheft bestätigen zu lassen.
4. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung zum ZWA, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden.
5. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch den FB-Zucht abgebrochen werden.
6. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, verliert seine Zulassung und wird aus der Liste der ZWA gestrichen.
7. Der ZWA kann aus triftigen Gründen (z.B. Zuchtverstöße), die seine Leistung nicht betreffen, auf Vorschlag des LFBZ durch den FB-Zucht jederzeit abberufen werden.

8. Im Rahmen seiner Ausbildung ist der ZWA verpflichtet, sich in folgenden Sachgebieten umfassende Kenntnisse anzueignen:
  - a. Genetik
  - b. Anatomie
  - c. Verhaltenskunde
  - d. Rassestandards
  - e. Zucht und Aufzucht
  - f. Zwingerbau und -hygiene
  - g. Tierschutzgesetz
  - h. Satzung und Ordnungen des DCNH, insbesondere Zuchtordnung sowie Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern.
9. Der Besuch von DCNH-Zuchtwartetagen ist Pflicht.

Der ZWA trägt die Kosten für die Ausbildung zum ZW selbst. Schadensersatzansprüche jeder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

#### **§ 5. Prüfung / Ernennung**

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der ZWA zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung nimmt der RZW gemeinsam mit einem Zuchtwart oder einem Mitglied des LV Vorstandes ab. Für diesen Teil sind dem ZWA mindestens 40 Fragen aus den Bereichen des § 4.9 vorzulegen, von denen 75% richtig beantwortet werden müssen. Für den praktischen Teil führt der ZWA im Beisein des RZW und eines weiteren Zuchtwartes selbständig eine Wurfabnahme durch.
3. Das Prüfungsprotokoll wird mit allen Prüfungsunterlagen, dem Begleitheft und den Anwartschaftsprotokollen vom RZW dem LFBZ umgehend zugeschickt.
4. Wurde die Prüfung nur in einem Teil (theoretisch/schriftlich oder praktisch/mündlich) bestanden, braucht der ZWA nur den nicht bestandenen Teil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten spätestens 12 Monate nach der Zustellung des Prüfungsergebnisses.
5. Nach bestandener Prüfung ernennt der LFBZ den ZWA zum ZW. Der LFBZ veranlasst die Aufnahme in die Zuchtwartliste in den CN.
6. Kosten, die anlässlich der schriftlichen und praktischen Prüfung eines ZWA anfallen, trägt die Kasse des für den ZWA zuständigen LV.

#### **§ 6. Rechte und Pflichten des Zuchtwartes**

1. Der ZW hat sich stets korrekt zu verhalten.
2. Der ZW ist gehalten, die an ihn herantretenden Züchter umfassend zu beraten und ihnen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
3. Zur Annahme einer Wurfabnahme ist der ZW nicht verpflichtet.
4. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, muss der ZW den Züchter umgehend benachrichtigen und sich ggf. nach Ersatz umsehen.
5. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die den Gesetzen des Tierschutzes widersprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtbestimmungen des Vereins verstoßen wurde, sind unverzüglich dem LFBZ zu melden.
6. ZW dürfen eigene Würfe, Würfe von nahen Verwandten oder einer Person, mit der sie in Hausgemeinschaft leben, nicht abnehmen.
7. Nur ein erfahrener, langjähriger ZW darf selbst Anwärter ausbilden.
8. ZW sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten nach der Kostenordnung des DCNH und auf eine vom DCNH festgesetzte Aufwandspauschale.
9. ZW sind verpflichtet, ihre erworbenen Kenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern und haben dies auf Verlangen des FBZ nachzuweisen. ZW sollen an Zuchtveranstaltungen des DCNH und des VDH teilnehmen. Kostenerstattungen im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich nur für DCNH-interne Veranstaltungen möglich.

**§ 7. Verstöße und deren Ahndung**

1. Der/die LFBZ kann aus triftigen Gründen einen ZW abberufen. Das Zuchtwartamt ruht dann bis zur abschließenden Entscheidung der zuständigen Gremien: FB-Zucht - DCNH-Vorstand – DCNH-Ehrenrat.
2. Verstöße von ZW in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Bestimmungen der ZO oder anderer Ordnungen sind vom FB-Zucht – DCNH-Vorstand - DCNH-Ehrenrat zu ahnden.
3. ZW können aus triftigen Gründen, die ihre Tätigkeit nicht betreffen (z.B. Zuchtverstöße), auf Vorschlag des LFBZ durch den FB-Zucht jederzeit abberufen werden.
4. Bei Nichteinhaltung von § 6.9 ist der/die LFBZ berechtigt, bis zur Abstellung des Mangels Maßnahmen zu ergreifen - wie z.B. ruhen des ZW-Amtes bis zur erfolgten Nachschulung.
5. Wird ein Zuchtwart nach einer Abberufung oder „nach dem Ruhen des ZW-Amtes“ wieder eingesetzt, so entscheidet der FB Zucht über die Art und den Umfang der Nachschulung.

**§ 8. Schlussbestimmungen**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der DCNH-Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 8.1 sowie in dringenden Fällen diese Zuchtordnung zu ändern und nach Genehmigung durch den Erweiterten DCNH-Vorstand (EVD) diese Änderungen durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten (CN) in Kraft zu setzen.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Körle, am 10. Juni 2007

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 15. Juni 2008

Vorsitzende des DCNH  
gez. Hella Goeken

Stellv. Vorsitzender des DCNH  
gez. Norbert Folda